

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 19.07.21

und Antwort des Senats

Betr.: Wie ist die Versorgungssituation in der Zentralen Erstaufnahme?

Einleitung für die Fragen:

Seit Februar 2021 organisiert der Flüchtlingsrat Hamburg jeweils am ersten Sonntag des Monats Kundgebungen vor der Zentralen Erstaufnahme am Bargkoppelstieg, um gegen die Unterbringungssituation der Geflüchteten in Kompartments ohne Decke, die sich in großen Hallen befinden, zu protestieren, unter anderem wegen wiederholter Corona-Ausbrüche Ende 2020 und Anfang 2021. Auch die Versorgung mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs scheint nicht so gut zu laufen. Während der Kundgebungen kommen immer wieder Geflüchtete auf die Veranstalter zu und berichten, dass ihnen dringend benötigte Dinge trotz aller Bemühungen nicht zur Verfügung gestellt werden. Besonders häufig werden fehlende Windeln, Schuhe, Spielzeug, Kinderwagen oder Gehwagen genannt. Den Helfern/-innen bleibt nichts anderes übrig, als Listen zu machen, an Hanseatic Help weiterzuleiten und die Sachen dann zur ZEA zu bringen. Konnte man bislang eventuell noch von coronabedingten Einschränkungen ausgehen, sollte doch mittlerweile wieder der „normale Betrieb“ eingetreten sein.

Ich frage den Senat:

Frage 1: *Wie werden die Geflüchteten in der Zentralen Erstaufnahme mit Dingen des alltäglichen Gebrauchs versorgt (zum Beispiel Kleidung für Babys, Kinder und Erwachsene, Schuhe, Kosmetik, Windeln, Kinderwagen, Gehwagen, Schulranzen, Stifte, Hefte, Spielzeug)?*

Frage 2: *Wie wird sichergestellt, dass die Menschen zeitnah mit ihren Bedarfen versorgt werden? Insbesondere bei dringlich benötigten Verbrauchsartikeln wie Windeln et cetera?*

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Die Geflüchteten erhalten bei Aufnahme ein Hygienepaket durch F&W Fördern & Wohnen AöR (F&W); außerhalb der allgemeinen Dienstzeit erfolgt dies auch durch Mitarbeitende des Wachdienstes. Das Paket enthält eine Grundausrüstung (Duschgel, Zahnbürste, Handtuch, Rasierer et cetera) für etwa sechs Monate. Auch Babywindeln werden unmittelbar bei der Ankunft ausgegeben, wenn es sich um Familien mit Babys oder Kleinkindern handelt. Sie erhalten entsprechende Artikel, bis sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, sodass sie sich mit den dafür extra ausgezahlten zusätzlichen Geldern selbst mit Verbrauchsartikeln versorgen können. Für die Beschaffung von Hygieneartikeln für Babys und Kleinkinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres wird ein erhöhter Regelbedarf (derzeit 156,48 Euro) ausgezahlt. Über Spenden akquiriert F&W Kleidung und Schuhe, Kinderwagen, Gehwagen, Spielzeug, Malsachen und anderes. Die Ausgabe von Kleidung und Schuhen erfolgt bei Bedarf über die Kleiderkammer der ZEA. Bedarfe an Kinderwagen, Gehwa-

gen, Spielzeug oder Ähnliches werden in der Regel im Erstgespräch beim Sozialmanagement erhoben und die benötigten Gegenstände zeitnah durch F&W ausgegeben. Unterwäsche und Strümpfe werden neu beschafft, die Kosten trägt die Behörde für Inneres und Sport.

Frage 3: *Wie ist der Ablauf, wenn jemand einen Kinderwagen/einen Gehwagen oder Ähnliches benötigt?*

Frage 4: *Wie lange dauert es, bis ein Kinderwagen/Gehwagen oder Ähnliches beschafft wird?*

Antwort zu Fragen 3 und 4:

Betroffene Personen melden ihren Bedarf bei den Mitarbeitenden der Unterkunft beziehungsweise der Bedarf wird bei Ankunft durch die aufnehmenden Bediensteten oder Dienstleistenden erkannt. Sollten Bedarfsmeldungen bei den vor Ort tätigen Dienstleistenden eingehen, wird die Anfrage an F&W weitergeleitet. Der benötigte Gegenstand wird durch F&W ausgehändigt und dokumentiert.

Einen Gehwagen und/oder andere orthopädische Hilfsmittel können die Geflüchteten beim Leistungsreferat der ZEA beantragen, sofern eine ärztliche Verordnung vorliegt. In der ZEA sind Leihgeräte vorhanden, um die Zeit bis zur Aushändigung an die Betroffenen zu überbrücken (zum Beispiel Rollstuhl, Rollator und Ähnliches). Kinderwagen und Buggys sind aus Spenden verfügbar.

Im Übrigen kann keine allgemeine Angabe zur Beschaffungsdauer gemacht werden, da F&W diese Gegenstände nicht regulär beschafft. Für die Geflüchteten ist ein Bestand aus Spenden vorhanden, auf den im Bedarfsfall sofort zurückgegriffen wird.

Für die Erstausrüstung bei Geburt eines Kindes wird ein Mehrbedarf gewährt, der als Bargeldauszahlung geleistet wird. werdenden Müttern wird, vergleichbar allen anderen Bezieherinnen und Beziehern von Leistungen nach dem SGB II, ab vier Wochen vor der Geburt auf Antrag ein Mehrbedarf für die Erstausrüstung als Pauschale in Höhe von insgesamt 500 Euro bar gemäß § 6 AsylbLG in Verbindung mit § 31 SGB XII ausbezahlt. Auf die Möglichkeit der Antragstellung wird durch das Sozialmanagement hingewiesen, gegebenenfalls wird dabei unterstützt. Dieser Betrag ist auch für die Anschaffung eines Kinderwagens vorgesehen.

Frage 5: *Wie genau werden Schwangere im Hinblick auf Unterbringung, Versorgung und Ausstattung versorgt?*

Antwort zu Frage 5:

Schwangere stellen eine Gruppe mit besonderem Schutzbedarf dar und werden, sofern von der Personenzahl möglich, nach dem Prozessdurchlauf am Erstaufnahmestandort Kaltenkirchener Straße untergebracht. Aufgrund der dortigen Hotelstruktur ist eine Belegung von Mutter und Kind in einem eigenen Zimmer möglich.

Neben der Beratung durch das Sozialmanagement und dem Ärzteteam in der ZEA gibt es eine Hebammensprechstunde vor Ort. Sofern noch keine Facharztanbindung existiert, ist hier das Sozialmanagement von F&W behilflich.

Schwangeren werden Zwischenmahlzeiten angeboten, Babynahrung wird zur Verfügung gestellt. In sogenannten Babyküchen kann zu jeder Zeit Nahrung zubereitet werden, hier gibt es auch die Möglichkeit, Fläschchen oder andere Gebrauchsgegenstände zu reinigen.

Aus dem AsylbLG wird werdenden Müttern nach Ablauf der zwölften Schwangerschaftswoche ein Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent des maßgeblichen Grundleistungsbetrages nach §§ 3, 3a AsylbLG gewährt.

Frage 6: *Wie lange ist derzeit (Stand 19.07.2021) die durchschnittliche Verweildauer in der ZEA? Bitte auch den kürzesten und längsten Zeitraum angeben.*

Antwort zu Frage 6:

Mit Stand 19. Juli 2021 betrug die kürzeste Verweildauer in der ZEA drei Tage. Die längste Verweildauer liegt bei 46 Tagen. Im Durchschnitt betrug die Verweildauer zehn Tage.

Frage 7: *Wie wird sichergestellt, dass festgestellte, aber noch nicht erfüllte Bedarfe bei einem Unterkunftswechsel in der neuen Unterkunft zeitnah gedeckt werden?*

Antwort zu Frage 7:

Bei der Verlegung in eine andere Einrichtung erfolgt stets eine Übergabe vom Sozialmanagement der ZEA an das Sozialmanagement der neuen Einrichtung. Dabei handelt es sich um eine schriftliche Dokumentation, die die Bedarfe der betroffenen Person festhält.

Frage 8: *Geflüchtete kommen in der Regel ohne großes Gepäck und folglich ohne Kleidung zum Wechseln in Deutschland an.
Gibt es in der ZEA nach wie vor eine Kleiderkammer?
Wie sind die Öffnungszeiten der Kleiderkammer?
Wie ist die Kleiderkammer während der Öffnungszeiten besetzt?
Wie genau läuft die Kleiderausgabe ab?*

Antwort zu Frage 8:

In der Zentralen Erstaufnahme eintreffende Personen führen regelmäßig Gepäck mit Kleidung, zum Teil auch in großem Umfang, mit. Die Kleiderkammer ist nach wie vor geöffnet.

Coronabedingt gibt es keine allgemeinen Öffnungszeiten, sondern eine Terminvergabe. Ein Bedarf wird den Mitarbeitenden von F&W direkt gemeldet, zum Beispiel im Aufnahmegespräch. Dann wird ein Termin zur Ausgabe vereinbart und die benötigten Größen erfragt.

Frage 9: *Uns wurde berichtet, dass Geflüchtete mit Kindern häufig eine Plastiktüte mit Kinderkleidung in die Hand gedrückt bekommen. Später stellt sich dann heraus, dass die Sachen gar nicht passen. Wie wird sichergestellt, dass die Geflüchteten Kleidung in der richtigen Größe für sich selbst und für ihre Kinder bekommen?*

Antwort zu Frage 9:

Um die Ausgabe von Kleidungsstücken effizient zu gestalten, haben Mitarbeitende von F&W Pakete nach Größen sortiert vorbereitet. Diese können bei Bedarf ausgegeben werden. Sollten einzelne Kleidungsstücke nicht passen, wenden sich die Personen an die Mitarbeitenden von F&W, die die Kleidungsstücke dann austauschen.

Frage 10: *Wie und wo können die Geflüchteten ihre Bedarfe anmelden?
Welche Ansprechpartner/-innen gibt es?
Zu welchen Zeiten sind diese ansprechbar?
Wie wird sichergestellt, dass es Sprachmittler/-innen gibt?*

Antwort zu Frage 10:

Betroffene Personen können ihren Bedarf bei den Mitarbeitenden der Einrichtung melden. Die Mitarbeitenden sind von 07.00 bis 16.30 Uhr erreichbar. Sollten Bedarfsmeldungen bei den vor Ort tätigen Dienstleistenden oder dem Amt für Migration eingehen, wird die Anfrage an F&W weitergeleitet.

Grundsätzlich können alle F&W-Mitarbeitenden, der Wachdienst und die Mitarbeitenden des Amtes für Migration angesprochen werden, um Bedarfe zu melden. Die Geflüchteten werden dann gegebenenfalls auf die Sprechzeiten des Sozialmanagements aufmerksam gemacht. In der Regel sind die offenen Sprechzeiten: montags, dienstags und donnerstags 10 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr; sowie mittwochs und freitags 10 bis 12 Uhr. Während der Beratungszeiten des Sozialmanagement sind nach Bedarf Dolmetschende vor Ort oder es werden Telefondolmetschende beziehungsweise Videodolmetschende kontaktiert.

Frage 11: *Für die Versorgung der Geflüchteten in der ZEA greift Hamburg auf Hanseatic Help zurück.*

Welche Vereinbarungen genau gibt es mit Hanseatic Help?

Erhält Hanseatic Help für die Lieferungen eine Vergütung?

Falls ja, in welcher Höhe?

Falls nein beziehungsweise lediglich in geringer Höhe, wie rechtfertigen Senat beziehungsweise zuständige Behörden es, dass sie ihre Versorgungsverpflichtungen gegenüber Geflüchteten nicht vollständig selbst erfüllen, sondern in Teilen auf ehrenamtliches Engagement abwälzen?

Antwort zu Frage 11:

Die Sozialbehörde fördert Hanseatic Help institutionell in Höhe der entstehenden Kosten, die nicht durch Spenden oder sonstige Einnahmen gedeckt werden können. Dies umfasst insbesondere die Lagermiete und die Kosten für das fest angestellte Personal. Sollten in der ZEA jedoch Bedarfe vorhanden sein, die nicht durch den eigenen Bestand gedeckt werden können, wird versucht, diese durch Kontaktaufnahme zu Hanseatic Help zu decken. Ehrenamtliches Engagement findet in vielen Bereichen der Gesellschaft, der Kirche, des Sports und anderen statt. Der Bereich der Flüchtlingsbetreuung ist einer davon.

Frage 12: *Vor Corona bot Kids Welcome eine Kinderbetreuung an. Findet die Kinderbetreuung inzwischen wieder statt?*

Falls ja, wie oft und zu welchen Uhrzeiten? Wie ist die Kinderbetreuung während der Öffnungszeiten besetzt?

Falls nein, für wann ist die Wiederaufnahme des Angebots geplant?

Antwort zu Frage 12:

Aktuell ist die Kinderbetreuung aufgrund der weiterhin bestehenden Pandemielage noch ausgesetzt. Allerdings können Angebote für Kinder und Jugendliche, die draußen stattfinden, wieder starten.

Frage 13: *Damit Geflüchtete nicht nur von einer Warenausgabe abhängig sind und ein Stück weit einen persönlichen Spielraum haben, steht ihnen ein Taschengeld zu.*

Welchen Betrag erhalten Geflüchtete pro Monat?

Wer genau erhält Taschengeld?

Wann ist das Taschengeld fällig?

Wann wird es tatsächlich ausgezahlt?

Wie oft ist es dabei seit Beginn des Jahres zu Verzögerungen gekommen?

Wie häufig gab es seit Beginn des Jahres Beschwerden über Verzögerungen?

Wie wird das Taschengeld ausgezahlt?

Was genau wird als Sachleistung abgedeckt?

Was muss vom Taschengeld besorgt werden?

Antwort zu Frage 13:

Der Begriff des Taschengeldes ist leistungsrechtlich nicht zutreffend. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 AsylbLG Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (sogenannter notwendiger persönlicher Bedarf) als Geldleistung.

Der notwendige persönliche Bedarf umfasst auf Basis der Abteilungen gemäß § 5 Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) Leistungen für

- Verkehr (Abteilung 7),

- Post und Telekommunikation (Abteilung 8),
- anteilig Freizeit, Unterhaltung, Kultur (Abteilung 9),
- Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen (Abteilung 11),
- anteilig andere Waren und Dienstleistungen, insbesondere Körperpflege (Abteilung 12).

Die Höhe des notwendigen persönlichen Bedarfs richtet sich nach bestimmten Fallkonstellationen. Erwachsene Personen in Aufnahmeeinrichtungen erhalten gemäß § 3a Absatz 2 Nummer 2 AsylbLG Leistungen der Bedarfsstufe 2.

Der geldwerte Betrag beläuft sich derzeit auf folgende Werte:

Tabelle 1

Fallkonstellation	Notw. pers. Bedarf monatlich in Euro
Alleinstehende Person in Sammelunterkünften	146
Ehegatten und Lebenspartner, die in einem Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften	146
Erwachsene Personen unter 25, die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie im Haushalt der Eltern leben	130
Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	110
Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	108
Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	104

Hiervon wird bei Bewohnerinnen und Bewohnern der Erstaufnahmeeinrichtung der Betrag für Verkehrsdienstleistungen noch in Abzug gebracht, da diese eine kostenfreie HVV-Mobilitätskarte für die Nutzung des ÖPNV erhalten.

Tabelle 2

HVV-Mobilitätskarte	Verrechnungsbetrag
Erwachsene	30,34 Euro
Kinder- und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	15,17 Euro

Regelhaft als Sachleistung gewährt werden die Leistungen des notwendigen Bedarfs gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG. Dieser umfasst den Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts.

Alle in der ZEA wohnenden leistungsberechtigten Personen (vergleiche § 1 Absatz 1 AsylbLG) erhalten den notwendigen persönlichen Bedarf als Barleistung. Leistungen nach dem AsylbLG setzen ab Kenntnis des Leistungsträgers über die Bedürftigkeit an. In der ZEA ist es in der Regel der Zeitpunkt der Aufnahme in der Einrichtung.

Nach Vorsprache im Leistungsreferat der ZEA kann der Barbetrag in der Regel nach drei bis vier Tagen abgeholt werden. Das Zeitfenster entsteht aus der Dauer der Zusendung der Leistungsbescheide sowie der Berücksichtigung der Kassenöffnungszeiten.

Ab Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen bis Auszahlung des notwendigen persönlichen Bedarfes sind keine Verzögerungen bekannt. Es sind keine Beschwerden über eine Verzögerung über den oben genannten Zeitpunkt hinaus bekannt.

Den Barbetrag können sich die Bewohnerinnen und Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtungen an den Barkassen der Bezirke auszahlen lassen.